

Allgemeinverfügung des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis – Gesundheitsamt – über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Aufgrund der Infektionslage im Neckar-Odenwald-Kreis erlässt das Landratsamt für das Kreisgebiet des Neckar-Odenwald-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Beschränkung von Ansammlungen und privaten Veranstaltungen (insbesondere private Feiern)

Ansammlungen und private Veranstaltungen von mehr als 10 Personen sind untersagt. Ausgenommen von der Untersagung nach Satz 1 sind Ansammlungen und private Veranstaltungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

a) in gerader Linie verwandt sind oder

b) Geschwister und deren Nachkommen sind

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. § 9 Abs. 2 Nr. 3 CoronaVO, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 CoronaVO, findet keine Anwendung.

2. Beschränkung von Veranstaltungen

2. a) Beschränkung für sonstige Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Sonstige Veranstaltungen im Sinne von § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 CoronaVO in geschlossenen Räumen mit über 50 Teilnehmenden sind untersagt; außerhalb geschlossener Räume verbleibt es bei der Obergrenze von 100 Teilnehmenden. Das Landratsamt – Gesundheitsamt – kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Regelungen für Veranstaltungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 und §§ 11 und 12 CoronaVO bleiben hiervon unberührt.

2. b) Beschränkung für kulturelle Veranstaltungen

Veranstaltungen im Sinne von § 5 Abs. 3 der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst (d.h. Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos) mit über 150 Teilnehmenden sind untersagt. Das Landratsamt – Gesundheitsamt – kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

3. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Über die Regelung in § 3 CoronaVO hinaus muss eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum getragen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Mindestabstand nach § 2 Abs. 2 CoronaVO zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Dies ist stets der Fall:

a) in Fußgängerzonen,

b) auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO (Wochen-, Groß-, Spezial- und Jahrmärkte),

c) im unmittelbaren Bereich von Bushaltestellen im Umkreis von 10 Metern um das Haltestellenschild (Zeichen 224 der StVO), sofern eine Trageverpflichtung sich nicht bereits aus anderen Rechtsvorschriften ergibt,

d) für Zuschauer an Sportplätzen, soweit eine Trageverpflichtung nicht bereits durch ein Hygienekonzept einer Veranstaltung begründet wird,

e) in Bereichen, in denen durch Verfügung der Ortspolizeibehörde eine Trageverpflichtung angeordnet ist, solange diese Verfügung nicht durch die Ortspolizeibehörde oder das Landratsamt – Gesundheitsamt – aufgehoben ist.

§ 3 Abs. 2 CoronaVO bleibt unberührt. Zudem gilt die Pflicht nicht für Personen, die sich in einem vorgenannten Bereich in bzw. auf einem Fahrzeug, Fahrrad oder vergleichbaren Transportmittel fortbewegen.

4. Sperrstunde und Außenabgabeverbot von Alkohol

4. a) Sperrzeit 23.00 Uhr.

Für Schank- und Speisewirtschaften im Kreisgebiet wird eine Sperrzeit auf 23.00 Uhr allgemein festgesetzt. D.h., der Betrieb des Gaststättengewerbes ist in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages untersagt; ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen oder mitnahmefähigen nichtalkoholischen Getränken.

4. b) Außenabgabeverbot für Alkohol

Von Schank- und Speisewirtschaften sowie Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetags keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.

5. Schutz vulnerabler Personengruppen

Für Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) wird angeordnet, dass sie Personen nach einem Krankenhausaufenthalt nur dann (wieder) aufnehmen dürfen, wenn ein negatives Testergebnis auf den SARS-CoV-2-Virus vorliegt, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Als Testergebnis in diesem Sinne wird auch ein PoC-Antigen-Test anerkannt.

6. Androhung des unmittelbaren Zwangs

Für den Fall, dass eine Ansammlung oder Veranstaltung entgegen Ziffern 1 oder 2 dennoch stattfindet oder eine Schank- oder Speisewirtschaft entgegen Ziffer 4 a) zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetags betrieben wird, wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs zu ihrer Auflösung bzw. zur Betriebsbeendigung angedroht.

7. Androhung eines Zwangsgeldes

7. a) Zwangsgeld bei geschäftsmäßiger Durchführung einer untersagten Veranstaltung

Für den Fall, dass eine Veranstaltung entgegen Ziffer 2 geschäftsmäßig durchgeführt wird, wird dem Veranstalter bereits jetzt die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000,- EUR angedroht.

7. b) Zwangsgeld bei Verstoß gegen die Sperrzeit und das Außenabgabeverbot für Alkohol:

Für den Fall, dass gegen die Anordnung nach Ziffer 4 a) oder 4 b) verstoßen wird, wird gegenüber dem Inhaber der Gaststättenerlaubnis bzw. Betreiber der Verkaufsstelle bereits jetzt die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000,- EUR angedroht.

8. Bekanntgabe und sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

9. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern bezogen auf den Neckar-Odenwald-Kreis an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Das Landratsamt wird über das Außer-Kraft-Treten informieren.

10. Verhältnis zu Allgemeinverfügungen der Ortspolizeibehörden

Weitergehende Allgemeinverfügungen der Ortspolizeibehörden im Neckar-Odenwald-Kreis bleiben von diesen Regelungen unberührt. Entgegenstehende Allgemeinverfügungen der Ortspolizeibehörden sind durch diese Allgemeinverfügung aufgehoben.

Hinweis

Es gilt die aktuell gültige Corona-Verordnung der Landesregierung. Mit dieser Allgemeinverfügung werden Maßnahmen angeordnet, die darüber hinaus gehen. Dies lässt § 20 Corona-Verordnung zu.

Mosbach, 20.10.2020



Dr. Brötel
Landrat

I. Begründung:

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Gesundheitsamt – erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 und 3, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), und §§ 18 ff. LVwVG folgende Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 und zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Kreisgebiet:

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren (Allgemeine Maßnahmen).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (Schutzmaßnahmen).

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde hierzu unter den Voraussetzungen von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Die Grundrechte der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) werden insoweit eingeschränkt.

Die Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG liegen vor.

Bei der durch das Corona Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Lungenerkrankung COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit gemäß § 2 Nr. 3 IfSG, da das Virus als Krankheitserreger gem. § 2 Nr. 1 IfSG vorwiegend über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum von Mensch-zu-Mensch übertragen wird.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG ist ein Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Dies trifft auf das Corona-Virus zu.

Das Corona-Virus breitet sich in Deutschland und insbesondere in Baden-Württemberg sowie im Neckar-Odenwald-Kreis schnell aus. Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern ein starker Anstieg der

Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Die Überschreitung des Schwellenwerts für 7 Tage wurde im Hinblick auf den Neckar-Odenwald-Kreis vom Landesgesundheitsamt am 19.10.2020 festgestellt.

Die Verfügung war zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich und wurde nach vorheriger Beteiligung der Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angeordnet.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Tröpfcheninfektion, z.B. durch Husten, Niesen oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht, kann es durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind – seltener – beschrieben. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor.

Größere Ausbrüche wurden im Zusammenhang mit Konferenzen und privaten Feiern, Reisegruppen, Rückreisen aus Risikogebieten, Gottesdiensten oder auch in Betrieben beschrieben. Auf größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Hieraus ergibt sich eine allgemeine Gefährdungslage beim Zusammentreffen vieler Menschen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen.

Wenn es bei größeren Ansammlungen oder Veranstaltungen im öffentlichen bzw. privaten Raum zu Infektionen einer großen Zahl von Personen kommt, ist eine erfolgreiche Eindämmung kaum mehr möglich.

Insbesondere bei Ansammlungen oder Veranstaltungen, zu denen eine größere Anzahl Personen zusammenkommen, besteht also ein hohes Risiko, dass die Teilnehmer sich untereinander anstecken. Durch die angeordneten Beschränkungen von privaten Zusammentreffen und öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sollen die Infektionsketten verlangsamt und möglichst unterbrochen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird.

Entsprechendes gilt für die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Ansammlungen an öffentlichen Orten mit einem erfahrungsgemäß typischen und engen Aufeinandertreffen von vielen Menschen. Tröpfchen und Aerosole werden nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnis jedenfalls zum Teil von einer Mund-Nasen-Bedeckung zurückgehalten beziehungsweise in der Ausbreitung gehindert. Insbesondere in Fußgängerzonen, auf Märkten, im Bereich von Bushaltestellen sowie beim Zuschauen an/auf Sportplätzen kommen Personen eng mit Unterschreitung des 1,5-Meter-Abstands zusammen und verbleiben häufig einige Zeit näher zusammen. Eine Kontaktnachverfolgung bei dortiger Virenübertragung ist häufig unmöglich. Die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in § 3 Abs. 2 Corona-Verordnung geregelten Ausnahmen von der Tragepflicht gelten fort.

Der Konsum von Alkohol führt beim Menschen zu einer Herabsenkung der Hemmschwellen und führt damit zu geringerer Vorsicht und Umsicht im Verhalten. Bei Konsum von Alkohol ist die Gefahr erhöht, dass Personen sich nicht an Abstandsgebote, Maskenpflicht und weitere Hygieneregeln halten. Damit besteht bei Alkoholkonsum in Gaststätten und im öffentlichen Raum ein erhöhtes Gefährdungspotential für die Weiterverbreitung des Corona-Virus. Es waren daher Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Alkoholkonsum an diesen Orten einzuschränken. Die Einführung einer Sperrstunde beschränkt die mögliche Dauer des engen Zusammentreffens von Personen mehrerer Haushalte sowie des Konsums von Alkohol in der Gastronomie. Hiermit werden die mit dem Alkoholkonsum verbundenen Risiken deutlich reduziert. Das Außenabgabeverbot dient der Verhinderung der Verlagerung des Alkoholkonsums aus der Gastronomie in den öffentlichen Raum. Damit dient es der effektiven

Durchsetzung der angeordneten Sperrstunde und der alkoholbedingten Verbreitung im Bereich weiterer Alkoholverkaufsstellen.

Die Maßnahme für Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) sind zur Verhinderung und Verbreitung der von Erkrankungen mit SARS-CoV-2 erforderlich, weil sich aktuell zeigt, dass die sich dynamisch entwickelnde Lage dazu führt, dass sich COVID-19-Erkrankungen wieder vermehrt in Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf zeigen. Im Neckar-Odenwald-Kreis sind aktuell bereits zwei dieser Einrichtungen betroffen. Zunehmend werden auch wieder Krankenhäuser mit COVID-19-Patienten belegt. Aus der Erfahrung mit der ersten Welle der Erkrankung ist bekannt, dass eine Verbreitung des Erregers über das Gesundheitssystem eine erhöhte Wahrscheinlichkeit aufweist. Es sind daher Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, um besonders vulnerable Personengruppen zu schützen. Hierzu gehören laut Einschätzung des RKI vor allem ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen oder Menschen, die an körperlichen Beeinträchtigungen leiden. Bei ihnen zeigen sich vermehrt schwere Verläufe der Erkrankung bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Dies gilt insbesondere bei Personen hohen Alters, wie sie sich typischerweise in Alten und Pflegeheimen aufhalten. Ebenso gilt dies für Menschen mit Behinderungen, da Vorerkrankungen den Krankheitsverlauf von COVID-19 negativ beeinflussen.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen. Es sind daher Situationen zu vermeiden, in welchen eine größere Anzahl von Personen aufeinandertrifft und am Ort des Aufeinandertreffens verweilt. Eine solche Situation ist bei den vorgenannten privaten Feierlichkeiten und Ansammlungen mit mehr als 10 Personen, bei sonstigen Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen – mit Ausnahme der Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos mit festen Sitzplätzen und weiteren Hygienevorschriften, hier 150 Personen - zu erwarten.

Weiterhin sind Situationen zu vermeiden, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Personen im öffentlichen Raum ungeschützt aufeinandertreffen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt hier eine geeignete Maßnahme dar, das Infektionsrisiko deutlich zu vermindern.

Eine Verringerung des Alkoholkonsums lässt erwarten, dass die Anordnungen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus in deutlich höherem Maße befolgt werden als dies ohne die getroffenen Anordnungen der Fall wäre.

Personen, die sich in Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) aufhalten, sind bei Auftreten einer Infektion in der Einrichtung besonders gefährdet, da sie innerhalb der Einrichtung nur eingeschränkt Kontakte zu anderen Personen vermeiden können. Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, das Risiko, dass eine erkrankte Person in die Einrichtung aufgenommen wird und es so in der Einrichtung zu einer Ausbreitung der Infektion kommt, deutlich zu verringern. Denn die Maßnahme ist geeignet, eine bei der Aufnahme vorliegende Infektion aufzudecken und so die Möglichkeit zu eröffnen, dass eine erkrankte Person nicht aufgenommen wird und sich das Virus in der Einrichtung verbreiten kann.

Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht. Der nunmehr innerhalb kürzester Zeit überschrittene Wert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage stellt nach allgemeiner epidemiologischer Auffassung eine Schwelle dar, bei der strengere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung zu treffen sind. Es kommen täglich zahlreiche neue Infektionen hinzu. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem CoV-2 Virus zu infizieren. Darüber hinaus handelt es sich hier um einen leicht übertragbaren Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Die Anordnung einer Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Ist danach eine Infektion der Teilnehmer Ansammlungen oder Veranstaltungen wahrscheinlich, so stellt das Verbot der Ansammlungen oder Veranstaltungen ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung des Virus und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern. Gleiches gilt auch für die Anordnungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, einer Sperrstunde und des Alkoholverkaufsverbots.

Mildere gleich geeignete Mittel, z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen, kamen nicht in Betracht. Die Maßnahmen sind angemessen, insbesondere, weil Ansammlungen und Veranstaltungen nicht generell, sondern nur ab einer bestimmten Teilnehmerzahl verboten werden und Ausnahmen zugelassen werden können. Zusammentreffen werden zudem nicht untersagt, sondern nur beschränkt. Besondere Härten beim Treffen von befreundeten oder bekannten Personen oder Familien werden vermieden.

Bei den Anordnungen nach Ziffern 1 und 2 wird auch nicht der Umsatzausfall der mittelbar betroffenen Anbieter von Veranstaltungsräumlichkeiten verkannt. Diesem wirtschaftlichen Schaden steht jedoch die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod erkrankter Personen führen kann, gegenüber.

Hinsichtlich der Beschränkung für kulturelle Veranstaltungen war zu berücksichtigen, dass der Verordnungsgeber die von diesen Veranstaltungen ausgehenden Risiken offenkundig geringer eingeschätzt hat als diejenigen sonstiger Veranstaltungen. So hat er die zulässige Teilnehmerzahl in der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst unter den dort angeordneten Rahmenbedingungen auf das Fünffache des sonst Zulässigen bemessen. Unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr in Bezug auf die o.g. höchstrangigen Rechtsgüter darf ein mögliches Infektionsgeschehen im Rahmen einer solchen Veranstaltung jedoch nicht zu einer Überforderung der Ressourcen des öffentlichen Gesundheitsdienstes führen. Diese Ressourcen sind im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung bereits stark belastet. Es wurde insbesondere Unterstützung durch die Bundeswehr angefordert, um die Kontaktpersonennachverfolgung weiterhin zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung des im Landkreis bestehenden Raumangebots für kulturelle Veranstaltungen ist die Beschränkung erforderlich und angemessen. Eine Differenzierung nach Veranstaltungen in und außerhalb geschlossener Räume unterblieb, weil bei typisierender Betrachtungsweise eine Infektionsgefahr bzw. die Gefahr eines Fehlverhaltens hinsichtlich der Schutzvorgaben bei solchen Veranstaltungen gleichermaßen vor allem vor Beginn, während der Pausen und unmittelbar nach dem Ende der Veranstaltung besteht. Die Befugnis der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen als in der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst anzuordnen, folgt aus § 20 CoronaVO.

Der Mund-Nasen-Schutz stellt einen relativ geringen Eingriff dar, der grundsätzlich keine schädlichen Auswirkungen besorgen lässt. Die Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 CoronaVO, z.B. für Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, wurde nicht beschränkt. Zudem wurden Ausnahmen für den Verkehr

von Fahrzeugen u.ä. Fortbewegungsmitteln wegen der damit verbundenen größeren Abstände und des raschen Verlassens des Kontaktbereichs vorgesehen.

Die Anordnung der Sperrstunde und des Außenabgabeverbots von Alkohol ist aus oben angeführten Gründen geeignet, Ansammlungen und Verstöße gegen notwendige Verhaltensmaßregeln zu verhindern. Der Umsatzausfall und die betrieblichen Einschränkungen der betroffenen Gastronomie und Verkaufsstellen sind im Hinblick auf die stark ansteigenden Infektionszahlen als nachrangig anzusehen. Hierbei war zudem mit in den Blick zu nehmen, dass Gastronomiebetriebe im Landkreis in der Mehrzahl nicht durchgehend oder auch nur bis in die Morgenstunden geöffnet haben. Damit erfolgt eine verhältnismäßig geringe Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs. Die Regelung für Verkaufsstellen ist auf die Abgabe von Alkohol wegen der oben beschriebenen enthemmenden Wirkung sowie auf einige Nachtstunden beschränkt.

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Gesundheitsamt – als zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass eine höhere als die jeweils erlaubte Personenanzahl erheblich zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus beitragen würde. Für die Anordnung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes gilt ebenfalls, dass eine entsprechende Gefahr abgewandt wird. Auch für die Anordnung der Sperrstunde und das Alkoholabgabeverbot gilt nichts anderes. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen gegenüber Vorrang zu gewähren ist. Insofern überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit und die mittelbar betroffenen wirtschaftlichen Einbußen.

Eine Abwägung der Interessenlage ergibt, dass die Einschränkungen für die betroffenen Einrichtungen durch die angeordnete Maßnahme vergleichsweise gering sind. Wird der Test über den PoC-Antigen-Test durchgeführt, liegt ein Ergebnis innerhalb eines Zeitraumes von 45 Minuten vor. Es kommt durch die angeordnete Testung damit nicht zu signifikanten Verzögerungen bei der (Wieder-)Aufnahme von Bewohnern. Eine Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes ist damit nur sehr begrenzt vorhanden. Es muss nur Sorge getragen werden, dass der Test vorrätig oder zugänglich ist und durchgeführt werden kann. Auch für den Bewohner ergibt sich eine entsprechend geringe Verzögerung vor seiner Aufnahme. Demgegenüber steht das Risiko für die anderen Bewohner der Einrichtung, an einer Krankheit zu erkranken, die bei ihnen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit schwer bis tödlich verlaufen wird. Dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) ist auch in dieser Hinsicht der Vorrang einzuräumen.

Gemäß §§ 28 Abs. 3 , 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Nach §§ 2 Nr. 2, 19 Abs. 1 Nr. 3, 20, 26 LVwVG ist der unmittelbare Zwang, soweit es die Umstände zulassen, vorher anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs, wie z. B. ein alleiniges Zwangsgeld, kommen nicht in Betracht, um Personen anzuhalten, diese Anordnung zu befolgen.

Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern. Hierbei verweisen wir nochmals auf unsere Ausführungen zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit dieser Verbotsverfügung.

Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf §§ 2 Nr. 2, 19 Abs. 1 Nr. 1, 20, 23 LVwVG. Das Zwangsgeld ist gesetzlich auf höchstens 50.000 EUR begrenzt. Das konkret angedrohte Zwangsgeld bewegt sich damit im unteren Rahmen der Ermächtigung. Die Höhe des angeordneten Zwangsgeldes erweist sich vor dem Hintergrund, dass damit der epidemiologischen Zielsetzung weitestgehend Geltung verschafft werden soll, als verhältnismäßig.

Die Geltungsdauer orientiert sich am konkreten Infektionsgeschehen. Die Erforderlichkeit des Fortbestands wird regelmäßig überprüft und ist von der Gesundheitsgefahr abhängig.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Sitz: Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach) erhoben werden.